

11840/AB
vom 09.11.2022 zu 12135/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.649.923

Wien, am 9. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. September 2022 unter der Nr. **12135/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haftbedingungen in Polizeianhaltezentren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Haftplätze gibt es insgesamt in PAZ? Bitte um Aufschlüsselung nach PAZ.*

Standort	verfügbare Haftplätze Stichtag 9. September 2022
Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg	187
Familienunterkunft – Zinnergasse (Wien)	87
Polizeianhaltezentrum (PAZ) Bludenz	37
PAZ Eisenstadt	22
PAZ Graz	72
PAZ Innsbruck	50
PAZ Klagenfurt	58
PAZ Linz	48

PAZ Salzburg	78
PAZ St. Pölten	28
PAZ Villach	24
PAZ Wels	36
PAZ Wien Hernalser Gürtel	202
PAZ Wien Roßauer Lände	297
PAZ Wr. Neustadt	10

Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in PAZ angehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und PAZ*
 - a. *Wie viele davon waren Schubhäftlinge? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Verhängung der Schubhaft und PAZ.*

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Löschfristen kann die gegenständliche Frage nur ab dem Jahre 2018 beantwortet werden.

Von 1. Jänner 2018 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung mit Stichtag 9. September 2022 wurden 100.104 Personen in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl von den Einzelsummen pro Jahr und/oder PAZ Standort abweicht, da manche Personen infolge von Überstellungen oder Jahreswechsel übergreifenden Anhaltungen automatisch mehrfach gezählt werden.

Von diesen 100.104 Personen wurden 19.453 Personen im Stande der Schubhaft angehalten (siehe Beilage). Eine kombinierte Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl von den Einzelsummen pro Jahr und/oder PAZ Standort abweicht, da manche Personen infolge von Überstellungen oder Jahreswechsel übergreifenden Anhaltungen automatisch mehrfach gezählt werden.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in PAZ angehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und PAZ.*
 - a. *Wie viele davon waren Schubhäftlinge? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Verhängung der Schubhaft und PAZ.*

Mit Stichtag 9. September 2022 wurden 656 Personen in einem Polizeianhaltezentrum angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage).

Von diesen 656 Personen wurden 360 Personen im Stande der Schubhaft angehalten (siehe Beilage). Eine kombinierte Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich.

Zur Frage 4:

- *Wie viele minderjährige Personen wurden in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in PAZ angehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und PAZ.*
 - a. *Wie viele davon waren Schuhäftlinge? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Verhängung der Schubhaft und PAZ.*

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Löschfristen kann die gegenständliche Frage nur ab dem Jahre 2018 beantwortet werden.

Von 1. Jänner 2018 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung mit Stichtag 9. September 2022 wurden 3.949 minderjährige Personen (Personen unter 18 Jahren) in einem Polizeianhaltezentrum angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage).

Von diesen 3.949 minderjährigen Personen wurden 60 Minderjährige im Stande der Schubhaft angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage). Eine kombinierte Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich.

Zur Frage 5:

- *Wie lange betrug die durchschnittliche Haftdauer in einem PAZ in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.*

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Löschfristen kann die gegenständliche Frage nur ab dem Jahre 2018 beantwortet werden.

Personen, die zwischen dem 1. Jänner 2018 und dem Zeitpunkt der Anfragebeantwortung mit Stichtag 9. September 2022 in ein Polizeianhaltezentrum aufgenommen wurden und deren Haft zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits beendet war, wurden im Durchschnitt rund 10 Kalendertage in einem Polizeianhaltezentrum angehalten.

Haftbeginn	Durchschnittliche Haftdauer in Kalendertagen
2018	10,98
2019	10,91
2020	12,62
2021	9,56
2022	6,50

Zur Frage 6:

- Wie lange betrug die maximale Haftdauer in einem PAZ in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.
 - a. In wie vielen Fällen wurde die maximale Haftdauer von 18 Monaten überschritten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Löschfristen kann die gegenständliche Frage nur ab dem Jahre 2018 beantwortet werden.

Die maximale Haftdauer von Personen – die zwischen dem 1. Jänner 2018 und dem Zeitpunkt der Anfragebeantwortung mit Stichtag 9. September 2022 in ein Polizeianhaltezentrum aufgenommen wurden – betrug 535 Tage.

Schubhaftbeginn	Maximale Schubhaftdauer in Kalendertagen
2018	535
2019	490
2020	445
2021	438
2022	223

Eine Anhaltedauer von mehr als 18 Monaten wurde in keinem Fall überschritten.

Zur Frage 7:

- Wie geht das BMI vor, um über Monate dauernde Anhaltungen von Schuhäftlingen in PAZ möglichst zu vermeiden?

Schubhaft ist immer eine „Ultima ratio-Maßnahme“ und darf gemäß § 76 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) nur angeordnet werden, wenn der Sicherungszweck nicht auch durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Fallen die Gründe für die Anordnung der Schubhaft weg und kann somit die Erfüllung des Sicherungszwecks, nämlich die Verfahrens- oder Maßnahmensicherung nicht mehr erreicht werden, wird die Schubhaft unverzüglich aufgehoben. Die Aufrechterhaltung der Schubhaft ist also nur zulässig, solange eine Aussicht auf Erreichung des Ziels besteht.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist gemäß § 80 Abs. 1 FPG zudem dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Die Zulässigkeit der Aufrechterhaltung der Schubhaft wird daher laufend überprüft. In diesem Sinne normiert § 80 Abs. 6 FPG, dass das BFA von Amts wegen die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft längstens alle vier Wochen zu überprüfen hat.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Beschwerden wurden in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung aufgrund einer Anhaltung in einer PAZ eingebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Staatsangehörigkeit.*
 - a. *Wie viele davon waren Schubhaftbeschwerden? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Staatsangehörigkeit.*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Darüber hinaus fällt die Beantwortung nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Haftentschädigungsansprüche sind in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung eingelangt? Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungsstrafhaft und Haft nach § 76 FPG.*

Aus berechtigungstechnischen Gründen können lediglich Zahlen ab dem Jahr 2020 angeführt werden. Bei allen betroffenen Fällen wurde die Schubhaft nach § 76 FPG angeordnet. Haftentschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafhaft gab es nicht.

Jahr	Fälle
2022 (bis einschließlich 21.09.2022)	64
2021	75
2020	80

Zur Frage 10:

- *Wie viel wurde in Summe vom BMI in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung an Haftentschädigung gezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungsstrafhaft und Haft nach § 76 FPG.*
 - a. *Wie erklärt das Bundesministerium für Inneres die hohe Anzahl an rechtswidriger Schubhaft?*
 - i. *Sieht das Bundesministerium für Inneres zur künftigen Vermeidung rechtswidriger Haft Handlungsbedarf?*
 1. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind wann geplant?*
 2. *Wenn nein, warum nicht?*

Aus berechtigungstechnischen Gründen können lediglich Zahlen ab dem Jahr 2020 angeführt werden. Bei allen betroffenen Fällen wurde die Schubhaft nach § 76 FPG angeordnet. Haftentschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafhaft gab es nicht.

Jahr	Haftentschädigung in EUR
2022 (bis einschließlich 21.09.2022)	147.491,62
2021	132.287,00
2020	148.711,76

Der Vollzug der Außerlandesbringung von Fremden sowie in Einzelfällen damit zusammenhängend auch die Notwendigkeit der Verhängung von Schubhaften sind wichtige Elemente für das Funktionieren eines rechtsstaatlichen Asyl- und Fremdenwesens. Bei der Schubhaft handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme, die ausschließlich als „ultima ratio“ zur notwendigen Sicherung eines Verfahrens oder der Außerlandesbringung angeordnet wird. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme wird in jedem Einzelfall genauestens geprüft. Die allfällige Abänderung von behördlichen

Entscheidungen durch die gerichtliche Überprüfungsinstanz liegt in der Natur einer Rechtsmittelkontrolle und kann auch in einem geänderten Sachverhalt begründet sein.

Vom BFA werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine qualitative Prüfung im Rahmen der Verhängung von Schubhaft sicherzustellen. Hierzu finden laufend Qualitätskontrollen anhand von ausgewählten Bescheiden mit der für Qualitätsentwicklung zuständigen Fachabteilung in der Sektion V des Bundesministeriums für Inneres, statt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine faire und umfassende, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Einzelfallbeurteilung sicherzustellen.

Zur Frage 11:

- *Per Erlass schränkte das BMI im November 2020 im Rahmen von COVID-19 Maßnahmen die Möglichkeit von Häftlingsbesuchen ein. In welchem Zeitraum galten die erlassenen Einschränkungen von Häftlingsbesuchen?*

Aufgrund der Obsorgepflicht der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe gegenüber angehaltenen Personen ergibt sich auch die Verpflichtung für deren Gesundheit zu sorgen. Dabei ist nicht nur im Fall einer Verletzung oder Erkrankung die notwendige medizinische Versorgung der Häftlinge sicherzustellen. Darunter fallen selbstverständlich auch alle geeigneten, erforderlichen und angemessen Maßnahmen zur Hintanhaltung der besonderen Infektionsrisiken infolge des Auftretens von SARS-CoV-2.

Die deshalb erstmalig mit Erlass vom 13. März 2020, GZ: 2020-0.179.898, sowie in der Folge mit Erlass vom 20. Mai 2020, GZ: 2020-0.306.878, vom 23. November 2020, GZ: 2020-0.668.439, vom 18. November 2021, GZ: 2021-0.774.043, und zuletzt vom 6. September 2022, GZ: 2022-0.626.017, angeordneten (Präventiv-)Maßnahmen für den Umgang mit Häftlingen im polizeilichen Anhaltevollzug umfassten dabei auch Besuchsregelungen. So wurden die Besuche mit 13. März 2020 auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle sowie auf Besuche durch engste Angehörige und wichtige Bezugspersonen jener Schuhäftlinge beschränkt, deren Außerlandesbringung unmittelbar bevorstand. Ab dem 15. Mai 2020 waren Besuche wieder generell möglich. Ab 23. November 2020 mussten die Besuche lagebedingt abermals auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle sowie auf Besuche durch engste Angehörige und wichtige Bezugspersonen jener Schuhäftlinge beschränkt werden, deren Außerlandesbringung unmittelbar bevorstand. Seit 9. Februar 2021 sind Besuche unter Beachtung entsprechender Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls dem erforderlichen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (je nach Infektionsgeschehen) wieder generell möglich.

Zu den Fragen 11a bis 11e:

- *Sollten die Einschränkungen nach wie vor gelten: wann sieht das BMI eine Aufhebung der Einschränkungen vor?*
- *Wie lange darf die Dauer eines Besuchs zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung betragen?*
- *Ergeben sich bezüglich der Dauer der Besuche nach wie vor Widersprüche zwischen den Erlässen des BMI?*
- *Wurde der Erlass von November 2020 geändert bzw. aufgehoben?
i. Sollte er geändert worden sein: was beinhalten die Änderungen?*
- *Welche Alternativen zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten der Häftlinge sind bzw. wurden jeweils wann vorgesehen?*

Die Anpassung der gegenständlichen Erlasslage erfolgt regelmäßig entsprechend der Empfehlungen des Chefärztlichen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres auf Grundlage der jeweiligen Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Eine Änderung des derzeit geltenden Erlasses vom 6. September 2022 ist aktuell nicht in Aussicht genommen.

Entsprechend den erlassmäßigen Regelungen zu den Standards im Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug in der aktuellen Verlautbarung vom 23. Juni 2022, GZ: 2022-0.328.953, welche gemeinsam mit der Volksanwaltschaft bzw. dem Nationalen Präventionsmechanismus erarbeitet wurden, dürfen Häftlinge zweimal wöchentlich für die Dauer einer halben Stunde Besuch empfangen. Alle Besuche sind ausnahmslos nur in Form von Sicherheitsbesuchen („Glasscheibenbesuchen“) zulässig. Die Besuchsdauer wurde durch keine der zuvor angeführten Regelungen eingeschränkt und bestand auch zu keinem Zeitpunkt eine widersprüchliche Erlasslage.

Eine generelle Genehmigung von Telefonaten entspricht nicht der maßgeblichen Anhalteordnung. Häftlinge haben das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe für ein Telefonat nicht nur zu behaupten, sondern auch glaubhaft zu machen. Erlassmäßig ist jedoch geregelt, dass das grundsätzliche Fehlen einer Besuchsmöglichkeit, wie im gegenständlichen Zusammenhang bspw. durch allgemeine öffentliche Verkehrsbeschränkungen durch eine Gesundheitsbehörde (iSd Epidemiegesetzes) oder durch sonstige Umwelteinflüsse, jedenfalls berücksichtigungswürdige Gründe für die Genehmigung von Telefonaten darstellen.

Insgesamt haben sich die ergriffenen Maßnahmen als höchst effizient erwiesen, um den gesundheitlichen Schutz sowohl der Häftlinge als auch der Bediensteten vor Virusinfektio-

nen sicher zu stellen und das Vollzugssystem mit seinen rechtsstaatlichen Garantien aufrechtzuerhalten. Trotz der mittlerweile zweieinhalb Jahre andauernden Pandemielage konnten systemkritische intramurale Infektionsdynamiken völlig verhindert werden.

Zur Frage 11f:

- *Laut Erlass von November 2020 sollten Konzepte zur Beschäftigungsmöglichkeiten für die in den Anhaltezentren inhaftierten Personen zur Kompensation der negativen Auswirkungen der vorgesehenen Einschränkungen vorgelegt werden. Wurden diese Konzepte je entwickelt?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, was beinhalten sie?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Konzepte der Polizeianhaltezentren wurden von den Landespolizeidirektionen entsprechend der damals erlassmäßig vorgegebenen Frist innerhalb von drei Wochen der fachlich zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt. Diese beinhalten Maßnahmen für eine geregelte Tagesstruktur unter Berücksichtigung der erforderlichen Einschränkungen zur Vermeidung eines intramuralen Infektionsgeschehens, sowie eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch zusätzliche Bücher, Zeitschriften und Spielesammlungen in ausreichender Zahl, sowie die zusätzliche Ausstattung mit Fernseh- und Sportgeräten bei gegebener Möglichkeit (erforderliches Raum-/Platzangebot und nötige Elektroinstallation) am jeweiligen Standort.

Zur Frage 12:

- *Besteht in den PAZ ein Angebot für freiwillige COVID-19 Testungen? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, ist dieses österreichweit einheitlich geregelt?*
 - i. *Wenn nein, in welchen PAZ fehlt dieses Angebot und welche Maßnahmen wurden gesetzt, um dieses Defizit zu beheben?*
 - b. *Müssen in PAZ inhaftierte Personen nach wie vor auch bei einem negativen Testergebnis die zehntägige Zugangsquarantäne absolvieren?*

Sämtliche Häftlinge, die für den längerfristigen Anhaltevollzug aufgenommen werden (Verwaltungsstraf- oder Schubhaft), sind für die Dauer der ersten 10 Tage von den Bestandshäftlingen zu trennen (= präventive Zugangs-Quarantäne). Dabei können die innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Tagen eingelieferten Häftlinge auch in Kleinstgruppen gehalten werden. In solchen Fällen bemisst sich die Dauer der präventiven

Zugangs-Quarantäne für alle gemeinsam angehaltenen Häftlinge immer an der zuletzt aufgenommenen Person.

Ein freiwilliges Testangebot besteht für alle Häftlinge an allen PAZ-Standorten. Für jene Häftlinge, die bei der Neuaufnahme ihre Vollimmunisierung mit einem EU-weit zugelassenen Impfstoff nachweisen und der Durchführung eines freiwilligen Antigentests zustimmen, ist im Fall eines negativen Testergebnisses keine präventive Zugangs-Quarantäne erforderlich. Aus Sicherheitsgründen ist der Antigentest am fünften Hafttag allerdings zu wiederholen. Die gemeinsame Unterbringung in einer Mehrpersonenzelle darf in diesen fünf Tagen nur mit solchen Häftlingen erfolgen, die ebenfalls ihre Vollimmunisierung nachgewiesen haben.

Bei fehlender Vollimmunisierung ist die Zugangsquarantäne aufgrund der derzeit bekannten Inkubationszeit und der dahingehenden Empfehlung des Chefärztlichen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres auch bei negativem Testergebnis erforderlich. Das freiwillige Testangebot besteht trotzdem auch für solche Häftlinge.

Zur Frage 13:

- *Nach Angaben des NPM ist das BMI bei der Umsetzung von einigen, auch älteren Empfehlungen aus den Jahren 2016 und 2017 zu PAZ, säumig - insbesondere hinsichtlich der baulichen und hygienischen Standards in PAZ. Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um PAZ auf die menschenrechtlich bedingten baulichen Standards zu bringen?*
 - a. *Wurde eine ausreichende Anzahl an Hafträumen geschaffen, die für den Vollzug der Einzelhaft gemäß § 5 bzw. § 5b Abs. 2 Z 4 AnhO geeignet sind?*
 - b. *Verfügen besonders gesicherte Zellen über einen natürlichen Lichteinfall?*
 - c. *Verfügen alle Einzelhafräume über eine natürliche oder mechanische Belüftungsmöglichkeit?*
 - d. *Wurden alle Einzelzellen mit einer bei der Zelle zu quittierenden Alarmtaste ausgestattet?*
 - e. *Wurden Einzelzellen gemäß § 5 AnhO mit einem Waschbecken, einer Warm- und Kaltwasser- Versorgung, einer Sitztoilette, einem Bett und einem Tisch mit Sitzmöglichkeit ausgestattet?*
 - f. *Wurden alle gefliesten Sicherheitszellen mit einer (Hock-)Toilette ausgestattet?*
 - g. *Erfolgt die technische Überwachung aller Sicherungszwecken dienenden Zellen in PAZ durch eine lichtquellenunabhängige Videoüberwachung unter Wahrung der Intimsphäre der Häftlinge?*

- h. Welche Maßnahmen wurden wann gesetzt, um den Zugang von Angehaltenen in PAZ zu hygienischen sanitären Einrichtungen zu gewährleisten?*
- i. Wurden Toiletten von in PAZ befindlichen Mehrpersonenzellen vom übrigen Haftraum vollständig abgetrennt?*
- j. Welche Maßnahmen wurden wann gesetzt, um in Hafträumen sowie in den allgemein zugänglichen Räumen in PAZ die Hygiene zu verbessern?*
- k. Welche Maßnahmen wurden wann gesetzt, um den ungestörten Ablauf der Tischbesuche (durch bauliche Maßnahmen) zu gewährleisten?*
- l. Verfügen PAZ für Besuche durch minderjährige Angehörige über einen eigenen Raum mit Tisch?*
- m. Zu a. bis l.: Sollten noch keine Maßnahmen gesetzt worden sein, warum nicht?
 - i. Wann plant das BMI welche Maßnahmen zu setzen, um den Empfehlungen des NPM gerecht zu werden?*
 - ii. Die Umsetzung jener Empfehlungen, für die bauliche Maßnahmen erforderlich sind, machte das BMI nach Angaben des NPM von der Verlautbarung der adaptierten Richtlinie für Arbeitsstätten abhängig. Nachdem der Zeitpunkt der Verlautbarung nach wie vor unklar ist: Zieht das BMI eine Umsetzung der Empfehlungen, unabhängig von der Verlautbarung der adaptierten Richtlinie für Arbeitsstätten in Erwägung - insb. in den PAZ, in denen die Haftbedingungen am schlechtesten sind bzw. in welchen der größte Handlungsbedarf besteht?**

Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen. Die gegenständliche Frage ist aufgrund der Unterschiedlichkeit (insbesondere hinsichtlich Alter und Größe der Objekte) der bundesweit vierzehn Polizeianhaltezentren mit über 1300 Haftplätzen und mehreren hundert Zellen, einer detaillierten Beantwortung nicht zugänglich.

Das Bundesministerium für Inneres und hier insbesondere die Logistikabteilungen der Landespolizeidirektionen sind jedoch bemüht, die mit der Volksanwaltschaft bzw. dem Nationalen Präventionsmechanismus vereinbarten Verbesserungen der Haftstandards ehestmöglich in allen Polizeianhaltezentren umzusetzen. Die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen (Generalsanierung oder Neubau) können mit Rücksicht auf die bundesweite Haftplatzlogistik sowie die erforderliche budgetäre Bedeckung jedoch nicht zeitgleich an allen Standorten umgesetzt werden und bedürfen deshalb einer mehrjährigen Konzeption.

Zuletzt wurde das PAZ Linz generalsaniert (Wiederinbetriebnahme erfolgte im Mai 2021) und das PAZ Steyr in Folge geschlossen. Im Zuständigkeitsbereich des Stadtpolizeikommandos Steyr wurden dafür durch neue Verwahrungsräumlichkeiten bei einer dortigen Polizeidienststelle Haftraumkapazitäten für die kurzfristigen Anhaltungen im Sinne des § 27 Anhalteordnung geschaffen. Das PAZ Innsbruck befindet sich im Zuge der derzeitigen Errichtung des Sicherheitszentrums Tirol in Entstehung (temporäre Unterbringung für die Bauphase derzeit in einem Ausweichquartier in der Justizanstalt Innsbruck). Die Generalsanierung der Polizeianhaltezentren Graz, Klagenfurt, Villach und Wels befinden sich bereits in unmittelbarer Vorbereitung.

Die Richtlinie für Arbeitsstätten des Bundesministeriums für Inneres wurde im Dezember 2021 neuverlautbart. Diverse Maßnahmen wurden jedoch trotzdem auch bereits davor durchgeführt bzw. in die Wege geleitet. Siehe am Beispiel der Generalsanierung des PAZ Linz von 2019 bis 2021, sowie der Planung und Umsetzung des PAZ Innsbruck im Zuge der derzeit laufenden Errichtung des Sicherheitszentrums Tirol.

Zur Frage 14:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt bzw. wann plant das BMI welche Maßnahmen zu setzen, um die kostenlose oder kostengünstigen Videotelefonie für Angehaltene einzurichten?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Sollten keine Maßnahmen gesetzt worden sein bzw. geplant sein: warum nicht?*

Es ist nicht geplant, die Videotelefonie für Angehaltene im polizeilichen Anhaltevollzug einzurichten.

Die Volksanwaltschaft hat dem Bundesministerium für Inneres mit Verweis auf die Erlasslage des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) die Einführung der Videotelefonie nahegelegt. Mit der Einführung der Videotelefonie im Justizstrafvollzug werden vom BMJ jedoch andere Ziele verfolgt als lediglich die gelegentliche Ermöglichung einer weiteren Form der Kontaktaufnahme für Justiz-Strafhaftlinge mit der Außenwelt. Vielmehr sollen dadurch administrative Vorgänge im Bereich der Justiz verkürzt oder vermieden werden (Reduktion notwendiger Überstellungen von Häftlingen für Befragungen oder Vorführungen zu Gericht). Dies ist eine Notwendigkeit, die im lediglich temporären polizeilichen Anhaltevollzug nicht gegeben ist.

Der rechtlich gebotene Umfang des Außenkontakte von polizeilich angehaltenen Personen ist bereits hinreichend sichergestellt und ist eine Umsetzung der gegenständlichen

Anregung der Volksanwaltschaft im Bereich des Bundesministeriums für Inneres deshalb nicht angedacht.

Zur Frage 15:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt bzw. wann plant das BMI welche Maßnahmen zu setzen, um eine einrichtungsübergreifende, digitale Dokumentation von kurativ-medizinischen Häftlingsinformationen zu etablieren?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Sollten keine Maßnahmen gesetzt worden sein bzw. geplant sein: warum nicht?*

Die Umsetzung und Inbetriebnahme der einrichtungsübergreifenden digitalen Dokumentation von kurativmedizinischen Häftlingsinformationen ist in allen Polizeianhaltezentren im Juni 2022 erfolgt.

Zur Frage 16:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt bzw. wann plant das BMI welche Maßnahmen zu setzen, um das Brandschutzniveau in PAZ zu verbessern?*

Das Bundesministerium für Inneres generell und die jeweils standortzuständigen Logistikabteilungen der Landespolizeidirektionen sind bestrebt, das Brandschutzniveau innerhalb der Polizeianhaltezentren fortlaufend zu verbessern. Dies erfolgt einerseits durch regelmäßige Begehungen sowie die Sicherstellung etwaiger Mängelbehebungen durch die zuständigen Brandschutz-Funktionskräfte vor Ort, auf der anderen Seite aber auch durch eine entsprechende Erarbeitung, Sicherstellung und fortlaufende Modernisierung einer zeitgemäßen Brandschutz-Gesamtstrategie für die Verwahrungsräumlichkeiten des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 16a:

- *Hat das BMI eine Gesamtstrategie zur bundesweit einheitlichen Gestaltung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes erarbeitet und entsprechende Vorgaben erlassen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechende Vorgaben in diesem Zusammenhang werden laufend erlassen. Beispielsweise wurden 2019 alle Landespolizeidirektionen über deren Sicherheitsfachkräfte darüber instruiert, dass bei aktuellen Bauprojekten, Neubauten und Sanierungsfällen, eine Anhebung der technischen und baulichen Brandschutzstandards durch die

Sicherstellung der einschlägigen Bezugsnorm „TRVB N 160/11“ zu erfolgen hat. Ergänzend wurden sämtliche Bauprojekte mit diversen Erarbeitungen und Rechercheergebnissen zum aktuellen Stand der Technik bezüglich Haftraumausstattungen mit geringer Brandlast serviciert.

Im Zuge der Reformierung der Logistikabteilungen in den Landespolizeidirektionen erfolgte ebenfalls eine entsprechende Modernisierung der Brandschutz-Funktionskräfte. Das Ergebnis ist die im Jahr 2022 abgeschlossene personelle Besetzung der neu eingerichteten „Security Manager“ Arbeitsplätze, welche hinkünftig sämtliche Brandschutzagenden der Landespolizeidirektionen hauptverantwortlich und übergeordnet wahrnehmen werden.

Mit speziellem Bezug auf die jeweiligen Bausubstanzen des Bundesministeriums für Inneres ist eine bundesweit einheitliche Regelung jedoch nicht möglich. Es besteht hierbei kein einheitlicher Standard. Die jeweils individuell festgelegten baulichen und technischen Standards fußen auf den jeweiligen in Landeskompotenz erlassenen Bauordnungen, den jeweils für verbindlich erklärten Richtlinien des österreichischen Instituts für Bautechnik sowie den Technischen Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz als Stand der Technik in Verbindung mit einer standortabhängigen Beurteilung. Bei sämtlichen Objekten erfolgte die Festlegung per Einzelabnahme, zugeordnete Standards bestehender Objekte zum Zeitpunkt der Errichtung oder nach Abschluss einer Sanierung sind und bleiben nach wie vor gültig.

Zur Frage 16b:

- *Wurden der längerfristigen Polizeianhaltung dienenden Hafträume mit geeigneten, automatischen Brandmeldesystemen ausgestattet?*

Die Anhebung von technischen und baulichen Brandschutz-Standards, dies umfasst auch automatische Brandmeldesysteme, erfolgt im Zuge von fortlaufenden, langfristigen Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen von allfälligen Neubauten oder Sanierungen.

Zu den Fragen 17 und 17a:

- *Was ist der aktuelle Personalstand in PAZ? Bitte um Aufschlüsselung nach PAZ.*
- *Entspricht dieser dem vorgesehenen Soll-Stand?
 - Wenn nein, was wäre der Soll-Stand?*
 - Wenn nein, welche Maßnahmen wurden wann gesetzt bzw. sind geplant, um den Personalstand auf den vorgesehenen Stand zu bringen und Unterbesetzungen künftig zu vermeiden insb.**

1. *Im PAZ Hernalser Gürtel?*
2. *Im PAZ Roßauer Lände?*

Der nachfolgenden Tabelle sind die systemisierten Arbeitsplätze (aufgeteilt auf Exekutive und Verwaltung), sowie der Personalstand der Polizeianhaltezentren und des Anhaltezentrums Vordernberg in Vollbeschäftigenäquivalenten (VBÄ) zum Stichtag 1. September 2022 zu entnehmen.

Bei der Auswertung der Vollbeschäftigenäquivalente wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Dienstzugeteilte werden dort gezählt, wo sie Dienst verrichten;
- Exklusive Personen, die sich in Karenz befinden;
- Bei Personen mit einer herabgesetzten Wochendienstzeit finden jene Arbeitsstunden Berücksichtigung, die tatsächlich geleistet werden;
- Personen mit Sonderfunktionen werden mit der Gesamtheit ihrer geleisteten Arbeitsstunden gezählt.

Bundesland	Organisations-bezeichnung	Arbeitsplätze Exekutive	Arbeitsplätze Verwaltung	Arbeitsplätze Gesamt	VBÄ
Burgenland	PAZ Eisenstadt	33	0	33	48,90
Kärnten	PAZ Klagenfurt a.W.	20	0	20	19,98
Kärnten	PAZ Villach	11	0	11	21,35
Niederösterreich	PAZ St Pölten	11	0	11	22,88
Niederösterreich	PAZ Wr. Neustadt	11	0	11	12,00
Oberösterreich	PAZ Linz	46	0	46	42,75
Oberösterreich	PAZ Wels	15	0	15	17,60
Salzburg	PAZ Salzburg	48	0	48	36,50
Steiermark	AHZ Vordernberg	48	2	50	65,13
Steiermark	PAZ Graz	37	0	37	48,50
Tirol	PAZ Innsbruck	30	0	30	30,60
Vorarlberg	PAZ Bludenz	15	0	15	13,30
Wien	PAZ Wien (Rossauer Lände, Hernalser Gürtel)	244	0	244	246,43

Zur Frage 17b:

- *Das BMI hat der LPD Wien angewiesen einem etwaigen kurzfristigen Personalbedarf in den PAZ durch die Bereitstellung von Personal aus anderen Organisationsbereichen entgegenzuwirken. Hat das BMI den Personaleinsatz in den Wiener PAZ und die Effektivität der personalorganisatorischen Maßnahmen der LPD Wien bereits evaluiert?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die gegenständliche Weisung stand im Zusammenhang mit der Kritik des Nationalen Präventionsmechanismus an wiederkehrenden, jedoch lediglich vorübergehenden (stundenweisen) vorzeitigen Einschlüssen in der offenen Schubhaftstation. Das Schließen der offenen Schubhaftstation ergab sich dabei jeweils anlassbedingt infolge mehrerer zeitgleich zusammentreffender Aufträge für das exekutive Aufsichtspersonal im Polizeianhaltezentrum, wie zum Beispiel die gleichzeitige oder zeitlich überschneidende Vorführung von Häftlingen zu Behörden oder Gerichten, die Ausfahrt von Häftlingen in Krankenhäuser oder zu Fachärzten, usw.

Die Landespolizeidirektion Wien wurde deshalb angewiesen, das vorzeitige Schließen der offenen Schubhaftstation in solchen Fällen durch die Bereitstellung von Aufsichts- oder Begleitpersonal aus anderen Organisationsbereichen zu vermeiden. Insofern handelte es sich nicht um eine personalorganisatorische Maßnahme, deren Evaluierung erforderlich wäre. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass es zu einem Schließen der offenen Schubhaftstation im PAZ Wien Hernalser Gürtel, im Falle des zeitgleichen Auftretens mehrerer Aufträge für das exekutive Aufsichtspersonal, seither nicht mehr gekommen ist.

Zur Frage 18:

- *Aus welchen Gründen erfolgt der Ausschluss von Schuhäftlingen vom offenen Vollzug des PAZ?*

Gemäß § 5a Abs. 2 der Anhalteordnung hat die Anhaltung eines Schuhäftlings in einer offenen Station zu erfolgen, wenn ihr weder medizinische Gründe noch in der Person des Häftlings liegende Gründe (insbesondere Aggressionsverhalten, Gewaltbereitschaft oder vorangegangene Fluchtversuche) entgegenstehen.

Mit Erlass vom 23. Juni 2022, GZ: 2022-0.328.953, wurde im Einvernehmen mit der Volksanwaltschaft als Nationalem Präventionsmechanismus eine Dokumentationsverpflichtung

festgelegt, wenn ein Schubhaftling aus einem der nachgenannten Gründe nicht in einer offenen Station untergebracht werden kann:

- Begründeter Verdacht auf oder nachgewiesene gesundheitliche Gefährdung anderer Personen bei gewöhnlichem Alltagsverhalten (beispielsweise auch bei Verweigerung ärztlich angeordneter erforderlicher Untersuchungen);
- Hygienische Gründe (zum Beispiel Körperreinigung wird verweigert);
- Selbst- und Fremdgefährdung, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern;
- Mangelnde Gruppenfähigkeit wegen grob störenden Verhaltens;
- Bei aktuellem Verdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder von Verstößen gegen das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (SMG), sowie bei Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit neuen psychoaktiven Substanzen (NPSG);
- Notwendige Verlegung zur Ermöglichung einer speziellen Betreuung bei Hungerstreik, wenn diese in der offenen Station nicht realisierbar ist.

Zur Frage 18a:

- *Weichen diese Gründe von den mit dem NPM vereinbarten Gründe ab und wenn ja, inwieweit?*

Nein. Sie entsprechen den mit der Volksanwaltschaft als Nationalem Präventionsmechanismus vereinbarten Standards für den Schubhaftvollzug in Ergänzung zu den Bestimmungen der Anhalteordnung (AnhO).

Zur Frage 18b:

- *Wie viele Schubhaftlingen wurden in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung vom offenen Vollzug ausgeschlossen? Bitte um Angaben nach Gründen und PAZ.*

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 18b i:

- *Wie lange dürfen im geschlossenen Vollzug angehaltene Personen pro Tag im Durchschnitt ihre Zelle verlassen?*

Das Verlassen der Zellen ist im geschlossenen Vollzug, außer in begründeten Fällen (bspw. Aus- und Vorführungen, Besuche, Rechts-/Rückkehrberatung, Telefonate, Untersuchung bzw. medizinische Behandlung, Körperpflege/Duschen, etc.), gemäß den Bestimmungen der Anhalteordnung im Ausmaß von einer Stunde täglich zur Bewegung im Freien gestattet.

Zur Frage 18b ii:

- *Wurde im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen häufiger auf den geschlossenen Vollzug zurückgegriffen?*

Der längerfristige Vollzug der Schubhaft erfolgt auch seit Beginn der COVID-19 Pandemie weiterhin in offenen Stationen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Häftlinge sowie das Personal ausreichend Abstand zueinander halten können und eine allfällige Infektion nicht in andere Zellen bzw. Stationen oder Wohngruppen verschleppt wird. Um dies zu gewährleisten, müssen die Gruppen kleiner gehalten und der Tagesablauf geändert werden. Dabei hat, entsprechend der Chefärztlichen Empfehlung mit Rücksicht auf die organisatorischen Erfordernisse des polizeilichen Anhaltevollzuges, eine gleichzeitige Durchmischung von mehr als 16 Personen zu unterbleiben. Erforderlichenfalls sind dafür die Zellen in der offenen Station bzw. Wohngruppe bspw. nur wechselweise vormittags/nachmittags zu öffnen.

Zur Frage 18b iii:

- *Gab bzw. gibt es generell zum geschlossenen Vollzug in PAZ Weisungen oder Erlässe?
1. Wenn ja, (seit) wann und mit welchem Wortlaut?*

Der Verwaltungsstraf- und der Schubhaftvollzug erfolgen auf Grundlage der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (§§ 53 ff VStG) und des Fremdenpolizeigesetzes (§§ 76ff FPG), sowie der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung). Demzufolge ist der geschlossene Vollzug der Normalvollzug. Gemäß § 5a der Anhalteordnung kann allerdings die Schubhaft in offenen Stationen vollzogen werden. Mit der Volksanwaltschaft als Nationalem Präventionsmechanismus wurden Standards für den Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug vereinbart, die zuletzt mit Erlass vom 23. Juni 2022, unter der GZ: 2022-0.328.953 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022, neu verlautbart wurden.

Zur Frage 19:

- *In welchen Abständen wird die Haftfähigkeit psychisch auffälliger Personen inwiefern überprüft?*

Die Beurteilung der Haftfähigkeit erfolgt in Entsprechung der maßgeblichen Bestimmungen in den §§ 7 und 10 der Anhalteordnung in Form einer gutachterlichen Beurteilung durch einen Polizeiamtsarzt.

Zur Frage 19a:

- *Wie viele Fälle von selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten wurden in den Jahren 2015-2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung festgestellt?
i. In wie vielen dieser Fälle wurde die angehaltene Person daraufhin aus der polizeilichen Anhaltung entlassen und in die Psychiatrie gebracht?*

Die Beantwortung dieser Frage ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich. Derartige Statistiken und Aufzeichnungen werden nicht geführt und ist auf Grund der für die Dokumentation von Amtshandlungen nach dem Unterbringungsgesetz bzw. gemäß den §§ 46 und 47 Sicherheitspolizeigesetz maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch keine Auswertung oder Verwertung der anonymisierten und für die Einsicht gesperrten Aufzeichnungen möglich.

Zu den Fragen 20 und 20a:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt bzw. wann plant das BMI welche Maßnahmen zu setzen, um die Mängel in der Dokumentation der Anhaltenden zu beheben, insb. um eine lückenlose und fehlerfreie Dokumentation von Amtshandlungen zu ermöglichen?*
- *Wie erfolgt die Dokumentation von Unterbringungen in besonders gesicherten Zellen?*

Ein grundsätzlicher Mangel in der Dokumentation von Anhaltungen besteht nicht. Etwaige Einzelfälle, die vom Nationalen Präventionsmechanismus aufgezeigt werden und auch bei der Nachprüfung im Auftrag der jeweiligen Landespolizeidirektion, in der Zusammenschau des dokumentierten Gesamtaktes, eine tatsächlich lückenlose Nachvollziehbarkeit missen lassen, werden von den zuständigen Vorgesetzten mit den jeweiligen Sachbearbeitern sowie auch allen weiteren Bediensteten der betreffenden Dienststelle erörtert, um eine entsprechende Sensibilisierung für eine lückenlose und insbesondere auch für Außenstehende nachvollziehbare Dokumentation zu bewirken und die Qualität der Dokumentation zu verbessern.

Neben der allgemeinen und umfassenden Dokumentation in der digitalen Applikation „Anhaltefile-Vollzugsverwaltung“ erfolgt bei der Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle auch die Anfertigung eines Maßnahmenprotokolls, in dem zusätzlich sämtliche Maßnahmen (Beginn, Ende, Zwangsmaßnahmen, Verpflegung, Untersuchung, etc.) über den gesamten Verlauf der Sicherheitsverwahrung hinweg dokumentiert werden.

Zur Frage 20b:

- *Wird in allen PAZ die aktuelle Version des "Anhalteprotokoll III - Polizeiamts- ärztliches Gutachten" zur Dokumentation der Haftfähigkeit untersuchung verwendet?*
 - i. *Bis wann, in welchen PAZ und in wie vielen Fällen wurde die veraltete Version dieses Protokolls verwendet?*

Die aktuelle Version des Anhalteprotokolls III – Polizeiamtsärztliches Gutachten wird seit April 2018 zur Nutzung durch die Polizeiamtsärzte digital zur Verfügung gestellt. Die anzunehmende Mangelfeststellung des Nationalen Präventionsmechanismus, auf den sich die gegenständliche Fragestellung vermutlich bezieht, stand im Zusammenhang mit der versehentlichen Nutzung der vorangegangenen Version des Anhalteprotokolls III durch einen zu einer Untersuchung beigezogenen Honorararzt, welcher diese Version in ausgedruckter Form noch mit sich führte und selbst zur Untersuchung mitbrachte.

Gerhard Karner

